

Richtlinie für die Direktförderung von modernen Holzheizungen

§ 1 Zielsetzung

Ziel der Richtlinie ist die Förderung erneuerbarer Energieträger, die Ressourcenschonung und die Verringerung von Emissionen aus Einzelfeuerungsanlagen. Damit soll den im Energieplan 2005 bis 2015 des Landes Steiermark – als integrierter Bestandteil des steirischen Regierungsprogramms – vorgegebenen Maßnahmen entsprochen und vor allem ein Beitrag zum Klimaschutz im Sinne der im Kyoto-Protokoll und innerhalb der Europäischen Union getroffenen Vereinbarungen zur Reduktion von CO₂-Emissionen und des Klimabündnisses geleistet werden. Darüber hinaus soll dadurch auch die Wertschöpfung in den steirischen Regionen erhöht, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Das Land Steiermark gewährt für sein Gebiet als Maßnahme zur Förderung erneuerbarer Energieträger, Verringerung von Emissionen und Schonung von Ressourcen einmalige, nicht rückzahlbare Zuschüsse.
- (2) Zuschüsse können nur bei Vorliegen der in dieser Richtlinie festgelegten Voraussetzungen und nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten des Landes Steiermark gewährt werden.
- (3) Ergänzende Zuschüsse durch Gemeinden und dem Klima - und Energiefonds (KLI.EN-Fonds) sowie zusätzliche Förderungen für Sportanlagen sind zulässig.

§ 3 Förderungswerber

Um Förderungen für moderne Holzheizungen können ansuchen:

- (1) EigentümerIn von Wohngebäuden bzw. Wohnungen oder Wohnungseigentums-
werberIn
- (2) Wohnungseigentümergeinschaften
- (3) PächterIn, HauptmieterIn
- (4) Dinglich Nutzungsberechtigte/r
- (5) Betreiber von kommunalen und gemeinnützigen Einrichtungen
- (6) Vereine (in Verbindung mit Wohnnutzung oder Sportanlagen)
- (7) BetreiberIn von Sportanlagen
- (8) BetreiberIn von Schulen und Kindergärten
- (9) Wohnbauträger
- (10) Contracting Anbieter

§ 4 Förderungsvoraussetzungen

Zuschüsse werden nur gewährt, wenn

- (1) es sich bei dem Objekt um ein Gebäude handelt, das überwiegend der Wohnnutzung dient, es sich um eine Sportanlage, eine Schule oder einen Kindergarten handelt und diese entsprechend dem Steiermärkischen Baugesetz errichtet werden oder rechtmäßig bestehen,
- (2) alle zivilrechtlichen Erfordernisse, insbesondere allfällige erforderliche Zustimmungserklärungen zur Errichtung der Anlage erfüllt sind sowie allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden,
- (3) die zu fördernde Anlage in allen Punkten den gesetzlichen Bestimmungen und den geltenden Normen entspricht,
- (4) der Förderungswerber sich verpflichtet,
 - a) eine Energieberatung bei einer Einreichstelle (siehe Anhang 1) in Anspruch zu nehmen,
 - b) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
 - c) die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
 - d) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
 - e) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzuzeigen,
 - f) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit dem Förderungsnehmer zu tätigen,
 - g) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn der Förderungsnehmer

- I. einer seiner hiermit übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht nachkommt oder
- II. die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde bzw. sonst vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden oder
- III. über das Vermögen des Förderungsnehmers ein Konkurs- oder Ausgleichsverfahren eröffnet wird, ein Konkursantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Konkursverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird bzw. die Zwangsverwaltung angeordnet wird.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahlung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Landes-Hypothekenbank Steiermark, Kontonummer 2014 1005201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß § 4 Abs. 4 h) lit. I. und II. um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

- (5) das zu versorgende Objekt bzw. die zu versorgende Anlage nicht an der Trasse eines bestehenden Nah- oder Fernwärmenetzes liegt (Ausnahme: bei finanziell unzumutbaren Umstellkosten),
- (6) eine Umstellung der bisherigen Raumheizung inkl. der Warmwasserbereitung auf eine moderne Holzheizung als Gesamtheizsystem erfolgt oder diese im Zuge von Bautätigkeiten als Gesamtheizsystem neu installiert wird; Gesamtheizsystem heißt, dass zusätzliche vorhandene Wärmeerzeuger, die nicht mit erneuerbaren Brennstoffen betrieben werden, nicht über 25 Prozent der beheizten Nutzfläche abdecken und nicht mehr als die dazu notwendige Leistung haben dürfen,
- (7) die errichtete Feuerungsanlage bei der Typenprüfung die jeweils zutreffenden Emissions-Grenzwerte des Österreichischen Umweltzeichens für Holzheizungen nachweislich nicht überschritten hat und den geforderten Mindestwirkungsgrad erreicht sowie die Abstrahlverluste (Anteil des Verlustes über die Oberfläche an der Nennwärmeleistung in %) nicht überschreitet (siehe Anhang 2 „UZ 37 Holzheizungen“). Ausgenommen sind Kessel, die nachweislich vor dem 01. Dezember 2009 erworben wurden und den Anforderungen des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. 73/2001 entsprechen.
- (8) die Wärmeleistung der zu errichtenden Feuerungsanlage nachweislich die Heizlast des zu versorgenden Gebäudes bzw. der Wohnung (ermittelt gemäß den einschlägigen technischen Regeln, wie z.B. ÖNORM EN 12831, ÖNORM H 7500 oder aus dem Energieausweis) um nicht mehr als 50% überschreitet, ausgenommen die Feuerungsanlage ist mit einem gem. ÖNORM M 7510-4 ausreichend bemessenen Lastausgleichs-/ Pufferspeicher kombiniert,
- (9) im Fall des Einbaus eines Scheitholzgebläsekessels dieser mit einem Lastausgleichs-/Pufferspeicher mit mindestens 800 l Inhalt kombiniert ist. Wenn das Ergebnis einer Berechnung des Mindest-Pufferspeichereinhalts nach ÖNORM M 7510-4 vorliegt, ist entsprechend des Ergebnisses zu dimensionieren,
- (10) für Anlagen kein Anspruch auf einen Investitionszuschuss (z.B. von KPC, EU etc.) besteht und keine anderen Förderungen – ausgenommen Förderungen gemäß § 2 (3) – bewilligt werden.

§ 5 Art und Ausmaß der Förderung

- (1) Als Investitionszuschuss können höchstens 25 Prozent der Nettoinvestitionskosten gewährt werden. Die Beihilfenobergrenze beträgt unbeschadet der Bestimmungen der Absätze 5, 6 und 7 jeweils
 - a) € 1.100,00 bei Scheitholzgebläsekesseln und bei Pellets-Zentralheizungsöfen,
 - b) € 1.400,00 bei mit Pellets oder mit Hackschnitzel befeuerten Zentralheizungsanlagen,
- (2) Die Beihilfenobergrenze gemäß Abs. 1 wird
 - a) bei 2 Wohneinheiten, die sich nicht auf demselben Grundstück befinden und gemeinsam versorgt werden,
 - b) ab 3 Wohneinheiten, entsprechend dem Wohnbauförderungsgesetz mit einer Nutzfläche von mindestens je 50 m²,
mit der Anzahl der Wohneinheiten multipliziert.
 - c) Im Falle von Wohnanlagen mit Heimplätzen gilt als Zahl der förderbaren Wohneinheiten die Gesamtnutzfläche dividiert durch 50, abgerundet auf ganze Zahlen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Förderung von modernen Holzheizungen sind die nachgewiesenen Kosten ohne Mehrwertsteuer für Kessel (oder Ofen) inkl. Brennstoffzubringung, Regelung, Lastausgleichs-/Pufferspeicher, Verbindungsleitungen und Montage.
- (4) Lastausgleichs-/Pufferspeicher oder Raumaustragungen können nur in Kombination mit dem Einbau einer neuen Feuerungsanlage gefördert werden; Verbindungsleitungen zur direkten Wärmeversorgung weiterer Gebäude können ebenfalls gefördert werden, sofern deren Kosten auf der vorgelegten Rechnung ausgewiesen sind.
- (5) Der Tausch oder Neueinbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A wird zusätzlich mit € 50,00 gefördert.
- (6) Bei Umstellung der bisherigen Raumheizung wird der hydraulische Abgleich zusätzlich mit € 50,00 gefördert, in Verbindung mit dem Tausch oder Neueinbau einer Umwälzpumpe der Energieeffizienzklasse A erhöht sich dieser Betrag auf € 100,00. Voraussetzung ist die Vorlage des Protokolls zum hydraulischen Abgleich gemäß Anhang 3 sowie ein Schema der Heizanlage.
- (7) Bei Umstellung der bisherigen Raumheizung werden ergänzende Sanierungsmaßnahmen gemäß Protokoll der Energieberatung gemäß § 4 Abs. 4 lit. a mit zusätzlich € 100,00 – jedoch nicht mehr als 25% der Nettoinvestitionskosten – gefördert.
- (8) Der Einbau eines elektrostatischen Partikelabscheiders wird zusätzlich mit € 500,00 gefördert.
- (9) Gebrauchte Feuerungsanlagen und Heizanlagenkomponenten sowie bauliche Maßnahmen und die Wärmeverteilung sind nicht förderungsfähig.

§ 6 Verfahrensbestimmungen

- (1) Nach Fertigstellung der Anlage sind mit dem Antrag folgende Unterlagen einzureichen:
 - a) Im Original: detaillierte Rechnungen, Zahlungsbelege bzw. eine saldierte Endabrechnung über die förderbaren Anlagenteile – entsprechend § 5 (3).
 - b) Bestätigung über die fachgerechte Ausführung der Anlage: bei Anlagen mit Warmwasserbereitungseinbindung von der aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Warmwasserbereitungs- und Heizanlagen befugten anlagenerrichtenden Person, bei Anlagen ohne Warmwasserbereitungseinbindung von der aufgrund der gewerblichen Vorschriften zur Errichtung von Heizungsanlagen befugten anlagenerrichtenden Person; auf Verlangen sind Planungsunterlagen vorzulegen.
 - c) Wärmebedarfsberechnung (z.B. nach ÖNORM EN 12831, H 7500) oder Energieausweis
 - d) Nachweis über die technische Dokumentation der Feuerungsanlage gem. § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Feuerungsanlagengesetzes, LGBl. 73/2001 oder durch ein Dokument über die Verleihung des Umweltzeichen „UZ 37“ (siehe Anhang 2) in Kopie. Den in Anhang 1 dieser Richtlinie angeführten Einreichstellen ist auf Verlangen ein Prüfbericht oder ein Prüfzeugnis einer akkreditierten Prüfanstalt in Kopie vorzulegen.
 - e) Bestätigung der Gemeinde auf dem Antragsformular.
- (2) Der Förderungsantrag hat sämtliche gemäß § 13 der „Rahmenrichtlinie über die Gewährung von Förderungen des Landes Steiermark“ notwendigen Angaben zu enthalten. Ist der Förderungsantrag inhaltlich oder formal mangelhaft, können fehlende Unterlagen oder Daten unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen nachgereicht werden. Wird diese Frist nicht termingerecht eingehalten, so gilt der Antrag als zurückgezogen.
- (3) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A, Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (4) Die Mittelauszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel durch die Geschäftsstelle des Steirischen Umweltlandesfonds.
- (5) Erfüllungsort ist Graz, sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nichtige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nichtigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

§ 7 Datenschutzrechtliche Bestimmung

Der Förderungsnehmer stimmt im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 und § 9 Z. 6 des Datenschutzgesetzes 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, ausdrücklich zu, dass alle im Ansuchen um Gewährung einer Förderung enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß §§ 6 bis 9 DSG 2000 automationsunterstützt verarbeiteten Daten der vom Land Steiermark beauftragten Abwicklungsstelle, dem Steiermärkischen Landesrechnungshof und allenfalls vom Land Steiermark beauftragten Dritten, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind, für Kontrollzwecke übermittelt werden können.

Der Förderungsnehmer hat das Recht, die vorstehende Zustimmungserklärung zu jeder Zeit schriftlich durch Mitteilung an den Förderungsgeber zu widerrufen.

Dieser Widerruf hat rückwirkend das Erlöschen des Förderungsanspruches und die Rückforderung bereits gewährter Förderungen zur Folge. Allfällige Übermittlungen werden unverzüglich nach Einlangen des Widerrufs unbeschadet bestehender gesetzlicher Übermittlungspflichten eingestellt.

§ 8 Ende der Förderaktion für moderne Holzheizungen

Diese Förderaktion endet mit 31.12.2009. Alle nach diesem Zeitpunkt bei den im Anhang angeführten Förderstellen einlangenden Anträge werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt mit 01. Jänner 2009 in Kraft.

Anhang 1

Liste der Einreichstellen

Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 17A – Energiewirtschaft und allgemeine technische Angelegenheiten, Fachstelle Energie, Energieberatungsstelle, Burggasse 9/I, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-2694, -3414, -3415, Fax: (0316) 877-3412

E-Mail: energie@stmk.gv.at

Energieagentur Stainz, Technologiepark 2 (im TEZ), 8510 Stainz

Tel.: (03463) 700 10-265, Fax: (03463) 700 10-264

E-Mail: office@haybach.at

Energieagentur Obersteiermark, Holzinnovationszentrum 1a, 8740 Zeltweg

Tel.: (03577) 266 64, Fax: (03577) 266 64-4

E-Mail: office@eao.st

Energieagentur Weststeiermark, Wirtschaftspark 2 (im TZD), 8530 Deutschlandsberg

Tel.: (03462) 40 50 60, Fax: (03462) 40 50 04

E-Mail: office@energie-agentur.at

Grazer Energie-Agentur, Kaiserfeldgasse 13/I, 8010 Graz

Tel: (0316) 811 848-0, Fax: (0316) 811 848-9

E-Mail: office@grazer-ea.at

LandesEnergieVerein, Burggasse 9/II, 8010 Graz

Tel.: (0316) 877-3389, Fax: (0316) 877-3391

E-Mail: office@lev.at

Lokale Energie Agentur Oststeiermark, Auersbach 130, 8330 Feldbach

Tel.: (03152) 8575-500, Fax: (03152) 8575-510

E-Mail: office@lea.at

Regionalenergie Steiermark, Florianigasse 9, 8160 Weiz

Tel.: (03172) 303 21-0, Fax: (03172) 303 21-4

E-Mail: info@regionalenergie.at

Anhang 2

UZ 37 Holzheizungen

Wirkungsgrad und Abstrahlverluste

Die Bestimmung des Wirkungsgrads muss für den beantragten Wärmeerzeuger nach den Anforderungen der jeweils zutreffenden, wie nachstehend angeführten Norm oder anhand einer gleichwertigen erfolgen.

Die Bestimmung darf nur von dafür akkreditierten bzw. notifizierten Prüfanstalten durchgeführt werden.

- Heizkessel ÖNORM EN 303-5
- Pelletszentralheizungsöfen ÖNORM EN 14785

ÖNORM EN 303-5 Heizkessel für feste Brennstoffe, hand- und automatisch beschickte Feuerungen, Nenn-Wärmeleistung bis 300 kW – Begriffe, Anforderungen, Prüfungen und Kennzeichnung, 01. Juli 1999

ÖNORM EN 14785 Raumheizer zur Verfeuerung von Holzpellets – Anforderungen und Prüfverfahren, 01. August 2006

In Abhängigkeit der Produktgruppe muss der Wirkungsgrad bei Nennwärmeleistung zumindest die in Tabelle 1 angeführten Werte erreichen:

Tabelle 1: Wirkungsgrad η_k bei Nennwärmeleistung

Beschickung	Heizkessel Wirkungsgrad [%]
händisch	$71,3 + 7,7 \log Q_N$
automatisch	90

Q_N = Nennwärmeleistung

Bei Heizkesseln müssen die Abstrahlverluste über die Oberfläche minimiert sein, nachstehende Werte dürfen nicht überschritten werden.

Tabelle 2: maximale Abstrahlverluste bei Nennwärmeleistung

Nennwärmeleistung [kW]	maximale Abstrahlverluste [%]
bis 100	2,5
100 bis 400	1,5

Emissionen automatisch beschickter Feuerungen

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.¹

Tabelle 3: automatisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast Pellets Hackgut	 60 150
CO Teillast (30% der Nennlast bzw. kleinste Leistung) Pellets Hackgut	 135 300
NO_x Pellets Hackgut	 100 120
C_{org} Nennlast Pellets Hackgut	 3 5
C_{org} Teillast Pellets Hackgut	 3 10
Staub Pellets Hackgut	 15 30

Emissionen von Scheitholzesseln

Scheitholzvergaserkessel müssen mit einer Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein.

Bei der Typenprüfung dürfen nachstehende Emissionen nicht überschritten werden.¹

Tabelle 4: händisch beschickte Feuerungen

Parameter	[mg/MJ]
CO Nennlast	250
CO Teillast (50% der Nennlast)	750
NO _x	120
C _{org} Nennlast	30
Staub	30

¹ Falls Messwerte auf Nm³ bezogen sind, sind diese in nachvollziehbarer Weise in mg/MJ umzurechnen (Angabe der Prüfbedingungen wie Prüfbrennstoff, Wassergehalt, Sauerstoffgehalt, ...).

